

Richtlinie

des Instituts Österreichischer Wirtschaftsprüfer zur

Durchführung der Abschlussprüfung bei Kreditinstituten (Bankprüfungsrichtlinie – BPR 2007)

(Auf Prüfungen von Abschlüssen für Geschäftsjahre, die am oder nach dem 30. Juni 2016 enden, anzuwenden. Eine frühere Anwendung ist zulässig.)

(verabschiedet in der Sitzung des Vorstandes vom Dezember 2007 als Richtlinie IWP/BA 1; zuletzt überarbeitet im Juni 2014; von der Abschlussprüferaufsichtsbehörde (APAB) genehmigt)

Inhaltsverzeichnis	Seite
1. Vorbemerkungen	3
2. Gesetzliche Vorschriften zur Bankprüfung (Stand: 1. Oktober 2007).....	4
3. Die besondere Rolle der Systemprüfung bei Kreditinstituten.....	5
3.1. Internes Kontrollsystem	5
3.2. IT-Prüfung	7
4. Wesentliche Prüffelder	10
4.1. Prüfung des Kreditgeschäftes und des Adressenausfallrisikos	10
4.1.1. Prüfungsgegenstand	10
4.1.2. Prüfungsplanung	10
4.1.3. Prüfungsdurchführung	11
4.2. Prüfung der Forderungen an und Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	15
4.2.1. Prüfungsgegenstand und Definitionen	15
4.2.2. Spezifische Risiken von Forderungen an und Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten.....	16
4.2.3. Prüfungsplanung	16
4.2.4. Prüfungsdurchführung	16
4.3. Prüfung des Zahlungsverkehrs.....	19
4.3.1. Definitionen.....	19
4.3.2. Prüfungsdurchführung	19
4.4. Prüfung von Handelsgeschäften	20
4.4.1. Definitionen.....	20
4.4.2. Prüfungsgegenstand	20
4.4.3. Prüfungsdurchführung	20
4.5. Prüfung der eigenen Emissionstätigkeit (Emissionsgeschäft).....	24
4.5.1. Definitionen.....	24
4.5.2. Prüfungsgegenstand	24
4.5.3. Prüfungsdurchführung	24
4.6. Prüfung des Einlagengeschäftes	26
4.6.1. Definitionen.....	26
4.6.2. Prüfungsdurchführung	26

1. Vorbemerkungen

- (1) Die nachfolgenden Ausführungen sind vor dem Hintergrund der anderen, nicht-branchenspezifischen Fachgutachten des Berufsstands zu verstehen. Insbesondere wird auf die Ausführungen des Fachgutachten KFS/PG 1 in der aktuellen Fassung über die Durchführung von Abschlussprüfungen verwiesen, in dem die allgemeinen Grundsätze über die Durchführung von Abschlussprüfungen dargestellt werden. Diese Richtlinie beschränkt sich daher auf die Besonderheiten bei der Abschlussprüfung von Kreditinstituten und ergänzt die anderen berufsständischen Fachgutachten und Richtlinien.
- (2) Die Geschäftstätigkeit der Kreditinstitute ist durch folgende Merkmale geprägt:
 - Das Vermögen der Kreditinstitute besteht vorwiegend aus unkörperlichen Vermögenswerten, die mittels elektronischer Systeme leicht transferiert werden können. Dies macht Kreditinstitute besonders anfällig für Fehler und Verstöße (vgl. ISA 240).
 - Kreditinstitute unterscheiden sich in ihrer Finanzierungsstruktur deutlich von anderen Unternehmen. So stellen die jederzeitige Aufrechterhaltung der Liquidität und die fristenkonforme Aufnahme / Veranlagung von liquiden Mitteln unter Begrenzung des Zinsänderungsrisikos zentrale Aufgaben der Geschäftsleitung dar.
 - Kreditinstitute setzen in besonderem und wachsendem Umfang innovative derivative Finanzinstrumente mit hohem Komplexitätsgrad ein.
 - Der Anspruch an die Sorgfalt, die die Geschäftsleiter eines Kreditinstituts bei der Ausgestaltung und Überwachung des internen Kontrollsystems anzuwenden haben, ist im Vergleich zu anderen Unternehmen besonders hoch.
 - Besondere Bedeutung kommt bei Kreditinstituten dem Einsatz von EDV-Systemen zu. Die Anzahl der Transaktionen, die ohne Einbindung von Mitarbeitern des Kreditinstituts direkt von den Kunden veranlasst werden können, ist im Vergleich zu anderen Unternehmen sehr groß.
 - Die Tätigkeit der Kreditinstitute ist durch ein starkes regulatorisches Umfeld beeinflusst.
- (3) Die folgende Richtlinie erstreckt sich nur auf jene **Fragen der Abschlußprüfung**, die bei Kreditinstituten aufgrund der Eigenart ihrer Geschäftstätigkeit spezifisch sind. Diese sind von der besonderen Bedeutung der Systemprüfung geprägt. Es werden jene wesentlichen Prüffelder dargestellt, die sich auf die typischen Tätigkeits- und Risikogebiete eines Kreditinstituts beziehen.
- (4) Bei der Beurteilung der Risiken und der Durchführung der Prüfungshandlungen hat der Abschlussprüfer stets nach seiner berufsständisch vorgeschriebenen pflichtgemäßen Beurteilung zu handeln.

2. Gesetzliche Vorschriften zur Bankprüfung (Stand: 1. Oktober 2007)

- (5) Die Aufgaben des Bankprüfers ergeben sich zunächst aus dem Verweis des § 43 Abs 1 BWG auf die unternehmensrechtlichen Bestimmungen über die Prüfung. Demnach sind auf die Jahresabschlüsse, die Konzernabschlüsse, die Lageberichte und Konzernlageberichte sowie deren Prüfung und Offenlegung, die Bestimmungen des dritten Buches des UGB, mit Ausnahme bestimmter in § 43 Abs 1 BWG angeführten Bestimmungen des UGB, anzuwenden. Ferner ergänzt § 60 Abs 1 BWG, dass der Jahresabschluss jedes Kreditinstitutes und der Konzernabschluss jeder Kreditinstitutgruppe sowie jedes Kreditinstitutskonzerns unter Einbeziehung der Buchführung, des Lageberichtes und des Konzernlageberichtes, durch den Bankprüfer zu prüfen sind.
- (6) Zusätzliche Bestimmungen für den Bankprüfer finden sich in § 63 Abs 4 BWG, wobei die Aufgaben gemäß § 63 Abs 4 Zif 2 bis 8 nicht von dieser Richtlinie umfasst sind.
- (7) Die Ausführungen in dieser Richtlinie gelten sinngemäß auch für die Prüfung von Zweigstellen ausländischer Kreditinstitute.
- (8) Der Bankprüfer hat ferner die in § 63 Abs 3 und 3 a geregelten Berichts- und Anzeigepflichten unbeschadet § 273 Abs 2 UGB zu beachten.
- (9) Die besonderen Berichtspflichten des Bankprüfers sind in § 63 Abs 5 und 7 BWG geregelt.

3. Die besondere Rolle der Systemprüfung bei Kreditinstituten

3.1. Internes Kontrollsystem

- (10) Der Prüfung des internen Kontrollsystems¹ ist bei der Abschlussprüfung von Kreditinstituten besonderes Augenmerk zu widmen. Dies ist durch die einleitend dargelegten Besonderheiten des Bankgeschäfts begründet. Dabei hat der Prüfer die Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung, wie sie in den Fachgutachten dargelegt sind, zu beachten und hat dabei risikoorientiert vorzugehen.
- (11) Die Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung sehen vor, dass der Prüfer im Rahmen seiner Prüfungsplanung eine Einschätzung der Gestaltung und Wirksamkeit des internen Kontrollsystems vornimmt. Dabei ist auch zu beachten, dass für Kreditinstitute noch weitere gesetzliche und regulatorische Anforderungen bestehen.²
- (12) Der Prüfer muss in der Planungsphase für alle wesentlichen **Prüffelder und die damit zusammenhängenden wesentlichen Geschäftsprozesse** verstehen, welchen jahresabschlussrelevanten Risiken das jeweilige Kreditinstitut in welchem Ausmaß³ ausgesetzt ist, und wie das Kreditinstitut diese Risiken durch das Risikomanagement überwacht. Auf Basis einer Risikoerhebung hat der Prüfer das Risiko einer wesentlichen Fehldarstellung im Jahresabschluss in Bezug auf die einzelnen Posten der Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung zu beurteilen. Die Verantwortung für das Vorhandensein und die ordnungsmäßige Funktionsweise des internen Kontrollsystems liegt bei der Geschäftsleitung.
- (13) Der Prüfer hat die Wirksamkeit des internen Kontrollsystems für die Ordnungsmäßigkeit und Verlässlichkeit der Rechnungslegung einzuschätzen und nach pflichtgemäßem Ermessen festzulegen, inwieweit er sich auf die internen Kontrollen für Zwecke der Abschlussprüfung stützen kann. Im Massengeschäft von Kreditinstituten kann die Abschlussprüfung nur dann in wirtschaftlich und zeitlich vertretbarem Rahmen durchgeführt werden, wenn der Prüfer sich in wesentlichem Umfang auf als effektiv beurteilte interne Kontrollen stützt.
- (14) Der Prüfer kann sich im Rahmen der Prüfungsplanung, insbesondere im Rahmen der Festlegung der Prüfungshandlungen zur Prüfung der internen Kontrollen, auf die

¹ Aus Sicht der **Abschlussprüfung** sind unter dem internen Kontrollsystem alle von der Geschäftsleitung eingeführten Regelungen zu verstehen, die auf die Umsetzungen von Entscheidungen der Unternehmensleitung zur Sicherung der Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit der Geschäftstätigkeit (hierzu gehört auch der Schutz des Vermögens einschließlich der Verhinderung und Aufdeckung von Vermögensschädigungen), zur Ordnungsmäßigkeit und Verlässlichkeit der internen und externen Rechnungslegung sowie zur Einhaltung der für das Unternehmen maßgeblichen rechtlichen Vorschriften gerichtet sind; *Göttgens/Wolfgarten*, Die Prüfung des IKS von Kreditinstituten im Rahmen der Abschlussprüfung (Teil 1); WPg 24/2005, S. 1366.

Aus Sicht des **Aufsichtsrechts** umfasst das interne Kontrollsystem die Gesamtheit der Strategien und Verfahren, die die Geschäftsleitung befähigen, die bankgeschäftlichen und bankbetrieblichen Risiken zu steuern, zu überwachen und zu begrenzen sowie die Summe der kreditinstitutseigenen Verfahren zur Bewertung der Eigenkapitalausstattung gemäß § 39a BWG (vgl. § 39 BWG).

² Als Beispiel seien die Vorschriften des § 39 Abs. 2 BWG angeführt, wonach Kreditinstitute die erforderlichen Verwaltungs-, Rechnungs- und Kontrollverfahren einzurichten haben, die sie in die Lage versetzen, Risiken zu erfassen, zu beurteilen, zu steuern und zu überwachen.

³ So führt das Finanzdienstleistungsgeschäft zum größten Teil zu operationellen Risiken, während beim klassischen Kreditgeschäft neben dem operationelle Risiko auch hohe finanziellen Risiken bestehen. Im Investment Banking wiederum können je nach Geschäftsstrategie operationelle oder aber auch finanzielle Risiken in den Vordergrund treten.

Dokumentation des Unternehmens stützen.⁴ Der Prüfer hat dabei die Wirksamkeit des internen Kontrollsystems kritisch zu würdigen. Der Prüfer hat sich durch angemessene Prüfungsnachweise vom Vorhandensein dieser Kontrollen zu überzeugen (z.B. durch Befragungen oder Beobachtungen).

- (15) Sofern der Prüfer aus der Prüfung des internen Kontrollsystems Prüfungssicherheit erlangen möchte, sind jedenfalls weitergehende Prüfungshandlungen zu setzen. Der Prüfer hat dabei nach pflichtgemäßem Ermessen Art und Umfang der Prüfungshandlungen festzusetzen.
- (16) Wenn die Kontrolltests die Effektivität der festgestellten Kontrollen hinsichtlich bestimmter Prüfziele bestätigt, kann der Prüfer die materiellen Prüfungshandlungen, die sich auf die dadurch abgedeckten Prüfziele beziehen, einschränken. Der Prüfer hat dabei die im Rahmen von ISA 330 angeführten Umstände zu berücksichtigen. Insbesondere aber im Massengeschäft ist es denkbar, dass bei Vorliegen positiver Prüfungsergebnisse im Rahmen der Prüfung des internen Kontrollsystems die materiellen Prüfungshandlungen auf ein Minimum eingeschränkt werden.⁵ Neben der Prüfung des IKS sind aber jedenfalls auch risikoadäquate materielle Prüfungshandlungen durchzuführen (vgl. ISA 500).
- (17) Kreditinstitute sind verpflichtet, eine der Unternehmensgröße und -tätigkeit angemessene interne Revision einzurichten; bei der Festlegung der Prüfungsstrategie muss der Abschlussprüfer daher auch auf die Tätigkeit der internen Revision bedacht nehmen.
- (18) Wenn der Abschlussprüfer plant, bestimmte Prüfungshandlungen der internen Revision zu verwenden, muss er durch eigene Prüfungshandlungen zu einem Urteil darüber gelangen, ob die Prüfungshandlungen der internen Revision für seine Zwecke angemessen sind. Dieser Beurteilung werden in der Regel folgende Erwägungen zugrunde liegen:
- Ob die Prüfungshandlungen von Personen mit ausreichender Qualifikation durchgeführt worden sind,
 - ob die Nachvollziehbarkeit der Prüfungshandlungen gegeben ist und
 - ob die Prüfungshandlungen eine geeignete Basis für die getroffenen Schlussfolgerungen darstellen.
- (19) Bei Vorliegen von wesentlichen – für die Abschlussprüfung relevanten – **Prüfungsfeststellungen** der internen Revision hat der Prüfer eigenständige **Prüfungshandlungen** zu setzen.

⁴ Eine ausreichende Dokumentation über das interne Kontrollsystem, die eine Einschätzung der Wirksamkeit und der ordnungsmäßigen Funktionsweise des IKS ermöglicht, ist Voraussetzung dafür, eine Prüfungsaussage über die Einhaltung der vom Kreditinstitut zu definierenden internen Kontrollen treffen zu können.

⁵ Gemäß ISA 330.20 lit a) sind zumindest die Abstimmung des Postens des Rechnungsabschlusses mit den zugrunde liegenden bücherlichen Aufzeichnungen und die Überprüfung der im Zuge der Erstellung des Rechnungsabschlusses durchgeführten wesentlichen Abschlussbuchungen durchzuführen.

3.2. IT-Prüfung

- (20) Die Prüfung des Einsatzes von EDV im Bankgeschäft unterscheidet sich grundsätzlich nicht von denen bei der Prüfung anderer Unternehmen. Es sind daher die Fachgutachten, die sich mit der Ordnungsmäßigkeit von EDV-Buchführungen (KFS/DV 1) sowie der Prüfung bei Einsatz von Informationstechnik (KFS/DV 2) zu beachten.
- (21) Bei Änderungen in der EDV eines Kreditinstitutes ist besonderes Augenmerk auf die Prüfung von Kontrollen in geänderten Prozessen („Change Management“) und andere EDV-bezogene Prüfziele zu legen. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn ein Kreditinstitut seit mehreren Jahren ein Altsystem für Massentransaktionen einsetzt, ohne in der Zwischenzeit eingetretene Änderungen des Systems ausreichend dokumentiert und getestet zu haben. In diesem Fall wird es für ausreichend erachtet, den Status-Quo aufgrund der Erfahrungen der Vergangenheit sowie dem Ausbleiben von Fehlern als ordnungsgemäß einzustufen. Der Prüfer hat sich aber jedenfalls davon zu überzeugen, dass keine Anzeichen für Fehlfunktionen des Systems vorliegen und dass künftige Änderungen entsprechend den Anforderungen an eine ordnungsgemäße EDV-Buchführung durchgeführt werden.
- (22) Bei Kreditinstituten ist die Nutzung von Dienstleistungsorganisationen im Zusammenhang mit ausgelagerten Geschäftsprozessen häufig anzutreffen. Dabei sind grundsätzlich **zwei Fälle** zu unterscheiden:
- Einerseits können Dienstleistungsorganisationen aufgrund bilateraler Verträge tätig werden. Dies ist vor allem bei der Nutzung von Rechenzentren der Fall. Dabei erbringt das externe Rechenzentrum als Auftragnehmer auf die Bedürfnisse des Kunden abgestimmte Dienstleistungen. In diesem Fall ist die Dienstleistungsorganisation insoweit, als sie Dienstleistungen erbringt, als Teil des Unternehmens anzusehen, Fehler des Dienstleisters sind dem Unternehmen zuzurechnen.⁶ Die für das geprüfte Kreditinstitut rechnungslegungsrelevanten internen Kontrollen in der Dienstleistungsorganisation sind daher in die Prüfung einzubeziehen. Der Prüfer hat in der Planungsphase zu berücksichtigen, welche Bedeutung die Dienstleistungsorganisation für das interne Kontrollsystem und die Geschäftstätigkeit des Kreditinstituts hat, und/oder von welcher Bedeutung die potenziellen Auswirkungen von Fehlern oder der mangelhaften Kontrolle durch das Unternehmen für den Jahresabschluss sind.

Aufgrund der hohen Bedeutung des EDV-Einsatzes in Kreditinstituten werden in der Regel die internen Kontrollen über Kernsysteme, die in Dienstleistungsorganisationen betrieben werden, Gegenstand der Betrachtung im Rahmen der Abschlussprüfung sein müssen. Liegt dem Abschlussprüfer ein aktueller Bestätigungsbericht über die Wirksamkeit des dienstleistungsbezogenen internen Kontrollsystems der Dienstleistungsorganisation vor (solche Prüfungen können beispielsweise nach ISA 402, SAS 70 oder IWP/PE 14 durchgeführt werden)⁷, sind keine eigenen Prüfungshandlungen des Abschlussprüfers des Kreditinstituts in Bezug auf die internen Kontrollen der Dienstleistungsorganisation erforderlich. Dies gilt jedoch nur insoweit als nicht offensichtliche Zweifel darüber bestehen,

⁶ Vgl. Schütz / Waldherr, Die Auslagerung bankgeschäftlicher Tätigkeiten aus bankaufsichtsrechtlicher Sicht (Outsourcing), ÖBA 2/2007, S. 138-145.

⁷ Bei diesen Berichten ist auch zu kontrollieren, ob es sich um Typ A- oder B-Berichte handelt. Dabei handelt es sich bei Typ A Berichten um Berichte über die Angemessenheit der Konzeption des Rechnungslegungs- und internen Kontrollsystems der Dienstleistungsorganisation. Bei Typ B Berichten wird neben der Angemessenheit der Konzeption auch auf die Wirksamkeit des Rechnungslegungs- und internen Kontrollsystems der Dienstleistungsorganisation eingegangen (siehe ISA 402)

dass die hinsichtlich der internen Kontrollen der Dienstleistungsorganisation durchgeführten Prüfungshandlungen geeignet sind, die Beurteilung des Risikos einer wesentlichen Fehldarstellung durch den Abschlussprüfer zu stützen.

Zu beachten ist, dass bei Verwendung einer Dienstleistungsorganisation bestimmte IT-Kontrollen der dortigen Systeme im Kreditinstitut selbst angesiedelt sein können und daher von einem Bestätigungsbericht über die Funktionsfähigkeit der internen Kontrollen der Dienstleistungsorganisation nicht abgedeckt sind.

- Andererseits bestehen nationale und internationale Dienstleistungsorganisationen, die aufgrund ihrer besonderen Bedeutung einer gesonderten Beaufsichtigung durch Nationalstaaten oder aufgrund internationaler Vereinbarungen unterliegen. Beispielsweise sind Wertpapier-Settlement Systeme, Zahlungsverkehrssysteme und ähnliche Einrichtungen genannt.⁸ In diesen Fällen schließt sich ein Kreditinstitut einer solchen Dienstleistungsorganisation aufgrund standardisierter Verträge und Konventionen an und hat keinen Einfluss auf die Ordnungsmäßigkeit der IT-Organisation. Fehler dieser Dienstleistungsorganisationen sind dem Unternehmen nicht zuzurechnen. In diesem Fall kann der Prüfer sich darauf beschränken, die im Unternehmen angesiedelten Kontrollen zu prüfen.

⁸ Beispielen sind TARGET / SEPA, die SWIFT-Organisation, und ähnliche Einrichtungen; in Österreich unterliegen Zahlungsverkehrs- und Wertpapier-settlement-Systeme der Beaufsichtigung durch die Österreichische Nationalbank aufgrund des Finalitätsgesetzes.

3.3. Risikomanagement

- (23) Kreditinstitute sind gemäß § 39 Abs. 2 BWG gesetzlich verpflichtet, ein umfassendes Risikomanagementsystem einzurichten; dazu zählt auch die Einrichtung von Verfahren zur Sicherstellung einer angemessenen Eigenkapitalausstattung gemäß § 39a BWG.
- (24) Das Risikomanagementsystem des Kreditinstitutes ist Teil seines internen Kontrollsystems, als solches jedoch nicht in seinem gesamten Umfang Gegenstand der Einschätzung der Wirksamkeit des internen Kontrollsystems durch den Abschlussprüfer im Rahmen der Prüfungsplanung, sondern nur, soweit ein Bezug zur Rechnungslegung besteht (vgl. ISA 315.18). Ein solcher Bezug wird in der Regel für die Abbildung vorhersehbarer Risiken und Verluste im Jahresabschluss bestehen, in Einzelfällen auch hinsichtlich der Prüfung der Fortbestandsprämisse.
- (25) Soweit ein Kreditinstitut seiner Offenlegungspflicht über seine Organisationsstruktur, sein Risikomanagement und seine Risikokapitalsituation gemäß § 26 BWG durch eine Offenlegung im Jahresabschluss (§ 26 Abs. 1 BWG letzter Halbsatz) nachkommt, erstreckt sich die Prüfung darauf, ob die Beschreibung den gesetzlichen Vorschriften entspricht. Die Prüfung erstreckt sich nicht darauf, ob die Organisationsstruktur und das Risikomanagement wirksam und angemessen sind und ob die Angaben zur Risikokapitalsituation zutreffend sind. Dies ist durch eine Ergänzung des Bestätigungsvermerks zu verdeutlichen.

4. Wesentliche Prüffelder

4.1. Prüfung des Kreditgeschäftes und des Adressenausfallrisikos

4.1.1. Prüfungsgegenstand

- (26) Mit dem Kreditgeschäft verbundene Risiken können maßgebliche Auswirkungen auf die wirtschaftliche Lage von Kreditinstituten haben. Im Jahresabschluss muss für Risiken aus dem Kreditgeschäft (Adressenausfallrisiko) adäquat Vorsorge getroffen werden und im Anhang und Lagebericht ist darüber zu berichten. Daher stellt die Prüfung des Adressenausfallrisikos und des Kreditgeschäftes in der Regel (idF kurz „Kreditprüfung“) einen wesentlichen Bestandteil der Prüfung des Jahresabschlusses eines Kreditinstitutes dar.
- (27) Adressenausfallrisiko ist das Risiko eines Verlustes oder entgangenen Gewinnes aufgrund des Ausfalls eines Vertragspartners. Dieses umfasst insbesondere die Risikoarten Kreditrisiko, Kontrahentenrisiko, Länderrisiko und Konzentrationsrisiko (das IDW bezieht darüber hinaus auch das Anteilseignerrisiko in das Adressenausfallrisiko ein).
- (28) Kreditinstitute müssen für die Erfassung, Beurteilung, Steuerung und Überwachung ihrer Adressenausfallrisiken über Verwaltungs-, Rechnungs- und Kontrollverfahren verfügen, die der Art, dem Umfang und der Komplexität des Geschäftes angemessen sind. Das für das Kreditgeschäft geschaffene interne Kontrollsystem unterliegt auch operationalen Risiken, die das bestehende Adressenausfallrisiko vergrößern oder unabhängig vom Ausmaß des bestehenden Adressenausfallrisikos zu Verlusten führen können.
- (29) Die Kreditprüfung umfasst vor allem die Prüfung und Beurteilung:
- der ordnungsmäßigen Organisation des Kreditgeschäftes
 - der Angemessenheit und Wirksamkeit des internen Kontrollsystems für das Adressenausfallrisiko
 - der Angemessenheit der Höhe der Vorsorgen für das Adressenausfallrisiko und der Darstellung in Jahresabschluss und Lagebericht
- (30) In die Kreditprüfung sind alle Geschäftsarten einzubeziehen, aus denen Adressenausfallrisiken resultieren. Dabei sind auch Off-Balance Posten zu berücksichtigen.
- (31) Der Abschlussprüfer muss sich einen umfassenden Einblick in das Kreditgeschäft, die damit zusammenhängenden Risiken einschließlich der Wechselwirkungen mit operationalen Risiken und in das interne Kontrollsystem verschaffen.
- (32) Der Umfang der Kreditprüfung wird von Art und Umfang der Adressenausfallrisiken, den mit dem Kreditgeschäft verbundenen operationalen Risiken und von der Angemessenheit und Wirksamkeit des internen Kontrollsystems bestimmt.

4.1.2. Prüfungsplanung

- (33) Eine wirtschaftliche Prüfung setzt eine zielorientierte Planung voraus, die laufend an die im Zuge der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse anzupassen ist.
- (34) Zu planen sind Aufbau- und Funktionsprüfungen für das interne Kontrollsystem, analytische Prüfungshandlungen und in angemessenem Umfang die Prüfung von

Einzelfällen. Die Festlegung von Umfang und zeitlichem Ablauf der Prüfung von Einzelfällen ist von der Beurteilung des Adressenausfallrisikos, den mit dem Kreditgeschäft verbundenen operationalen Risiken und von der Angemessenheit und Wirksamkeit des internen Kontrollsystems abhängig.

- (35) Für die Kreditprüfung kann ein vor dem Bilanzstichtag liegender **Stichtag** gewählt werden. Maßgeblich für die endgültige prüferische Beurteilung sind jedoch die Verhältnisse am Bilanzstichtag. Daher muss der Prüfer sich über **wesentliche** Veränderungen
- der Risikolage,
 - der Organisation des Kreditgeschäftes,
 - des internen Kontrollsystems sowie
 - aller sonstigen für den Kreditbereich wesentlichen Vorgänge (z.B. die Veränderung des Risikoprofils des Kreditportfolios oder der Risikostruktur von bedeutenden Einzelengagements),
- (36) die sich zwischen dem Stichtag, auf die sich die Kreditprüfung bezog und dem Bilanzstichtag ereignen, informieren, gegebenenfalls erforderliche Prüfungshandlungen setzen und in seinen Prüfungsurteilen berücksichtigen.

4.1.3. Prüfungsdurchführung

4.1.3.1. Systemprüfung (IKS)

- (37) Die Systemprüfung des Kreditgeschäftes beginnt mit einer Prüfung der Organisation des Kreditgeschäftes und des internen Kontrollsystems. Ziel ist es zu erkennen, ob eine ordnungsgemäße Abwicklung des Kreditgeschäftes gewährleistet ist und ein gesamtbankübergreifendes System zur Identifikation, Erfassung, Bewertung sowie laufenden Überwachung und Steuerung des Adressenausfallrisikos besteht.
- (38) Zu prüfen sind sowohl die im Kreditinstitut auf der Grundlage der Geschäftsorganisation implementierten **Bearbeitungsprozesse** (wie sie sich von der Beantragung des Kredites bis hin zur Rückzahlung oder Abwicklung ergeben) als auch die in diese Prozesse integrierten (jahresabschlussrelevanten) **internen Kontrollen**.
- (39) Im Zuge dieser Prüfung wird die Berichts- und Reportingstruktur des Kreditinstitutes erhoben. Eine Analyse dieses Datenmaterials ermöglicht es dem Prüfer, einen Eindruck über die Struktur und Handhabung des Adressenausfallrisikos zu erlangen. Auch ermöglicht dies Rückschlüsse auf die Vorgehensweise der Bank bei der Bewertung von Kreditengagements und der mit diesen verbundenen Sicherheiten. Dabei sind auch die Ergebnisse von etwaigen mathematischen oder statistischen Verfahren (z.B. Credit-Value-at-Risk) zu berücksichtigen.
- (40) Die Prüfung der Bearbeitungsprozesse und des IKS umfasst u.a. folgende Bereiche:
- Kreditrisikostategie und Ziele des Unternehmens
 - Organisationsunterlagen (z.B. Stellenbeschreibungen, Arbeitsanweisungen und Richtlinien, Prozessbeschreibungen)
 - Kompetenzordnung für die Kreditgewährung und den Abschluss von Handelsgeschäften
 - Bonitätsunterlagen, deren Auswertung und Bonitätsbeurteilung der Kreditnehmer

- Einsatz von Kreditderivaten
 - Übertragung von Forderungsbeständen auf Zweckgesellschaften (z.B. durch Securitization)
 - Kreditbearbeitung
 - Kreditüberwachung
 - Mahnwesen
 - Bearbeitung von gefährdeten Krediten und von Abwicklungsengagements
 - Verwaltung, Bewertung und Überwachung von Sicherheiten
 - Art und Weise der Einbindung von Zweigstellen
 - Würdigung der Ergebnisse der Innenrevision
 - Einbindung der Adressenausfallrisiken in das gesamtinstitutsbezogene Überwachungssystem
 - Organisation, Instrumente und Verfahren der Adressenausfallrisikosteuerung und -überwachung
 - Verfahren zur Bildung von Risikovorsorgen
- (41) Zu beurteilen ist sowohl die Angemessenheit der Regelungen und der entsprechenden internen Kontrollverfahren (Aufbauprüfung) als auch deren Wirksamkeit (Funktionsprüfung).
- (42) Die Prüfung des internen Kontrollsystems liefert einen wesentlichen Beitrag zur effizienten Prüfung der Einzelengagements. Umgekehrt kann die Prüfung der einzelnen Engagements zu einer Änderung der Beurteilung der Wirksamkeit des IKS führen.

4.1.3.2. Einzelfallprüfung

i. Stichprobenauswahl

- (43) Der **Umfang der Stichprobe** richtet sich nach dem Ergebnis der Prüfung der Organisation des Kreditgeschäftes und der Wirksamkeit der internen Kontrollen sowie der Wesentlichkeitsgrenze:
- Ist die Organisation des Kreditgeschäftes ordnungsgemäß und sind die internen Kontrollen funktionsfähig und wirksam und ergeben sich keine Hinweise darauf, dass Adressenausfallrisiken nicht rechtzeitig erkannt oder falsch eingeschätzt werden, so kann der Umfang der Einzelfallprüfung eingeschränkt werden.
 - Andernfalls ist eine umfassendere Stichprobe erforderlich, um die notwendige Prüfsicherheit zu erlangen.
- (44) In Einzelfällen kann eine lückenlose Prüfung sinnvoll sein.
- (45) Die Auswahl der Einzelengagements kann auf zwei Arten erfolgen:
- Zufallstichprobe: Verwendung eines anerkannten mathematisch-statistischen Zufallverfahrens
 - Bewusste Auswahl: Auswahl der Einzelengagements nach Risikomerkmale, wie z.B.:
 - Höhe des Engagements unter Berücksichtigung des Besicherungsstandes
 - Bonitätseinstufung und -veränderungen

- Überfälligkeiten
- Branchen
- Kreditarten
- Geografische Gesichtspunkte

(46) Eine Auswahl nach der Bonitätseinstufung durch das Kreditinstitut und eine Berücksichtigung des Besicherungsstandes bei der Auswahl der Einzelfälle setzt eine positive Beurteilung der jeweiligen Komponenten des IKS voraus.

ii. Bonitätseinschätzung/-einstufung

(47) Für die einzelfallbezogene Einschätzung des Kreditrisikos ist zum einen die **Wahrscheinlichkeit** maßgeblich, mit der der Kreditnehmer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht mehr nachkommen kann, zum anderen in welcher **Höhe** nach Eintritt einer Leistungsstörung mit Zuflüssen (einschließlich solcher aus der Verwertung von Sicherheiten) gerechnet werden kann.⁹

(48) Die Ausfallswahrscheinlichkeit kann vor allem anhand der wirtschaftlichen Verhältnisse des Kreditnehmers beurteilt werden. Bei dieser Analyse hat der Abschlussprüfer alle zur Verfügung stehenden Informationen zu berücksichtigen, die einen Einblick in die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Kreditnehmers ermöglichen.

(49) Dabei kann er beispielsweise folgende Kennzahlen (wirtschaftliche Faktoren) und deren Entwicklung heranziehen:

- Finanzierungskennzahlen: Eigenkapitalquote, Fristenkongruenz
- Liquiditätskennzahlen: Cash Flow, Fiktive Schuldtilgungsdauer, Working Capital, Restlaufzeiten
- Investitionskennzahlen: Investitionsbedarf in nächster Zukunft, Abnutzungsgrad der Anlagen
- Rentabilitätskennzahlen: Umsatzrentabilität, Eigenkapitalrentabilität, Gesamtkapitalrentabilität

(50) In die Bonitätsbeurteilung fließen neben den wirtschaftlichen Faktoren („Hard Facts“) auch qualitative Merkmale („Soft Facts“ wie z.B. die Beurteilung der Unternehmensleitung, der Produkte, der Technik und die Marktstellung) ein.

(51) Bei privaten Kreditnehmern sind insbesondere Einkommens- und Vermögensverhältnisse und die Höhe der laufenden finanziellen Belastung relevant. Daneben geben das bisherige Zahlungsverhalten des Kreditnehmers, die Verwendung des Kredits sowie die Höhe der Gesamtverschuldung Hinweise für die Bonität und die Rückzahlungsfähigkeit.

(52) Der Prüfer muss die wirtschaftlichen Verhältnisse grundsätzlich eigenständig beurteilen.

⁹ Bei der einzelfallbezogenen Einschätzung des Kreditrisikos darf nicht in jedem Fall auf die im Rahmen eines Internen Ratings für das Risikomanagement festgestellten Ausfallwahrscheinlichkeiten und die angesetzten Rückflußquoten ausgegangen werden, da diese von einem nach Basel II ausgerichteten Portfoliogedanken getragen sind.

iii. Bewertung der Sicherheiten

- (53) Gegenstand der Prüfung der Sicherheiten sind sowohl der rechtliche und tatsächliche Bestand als auch deren Bewertung.
- (54) Hinsichtlich des rechtlichen Bestandes ist zu prüfen, ob die Sicherheit rechtlich einwandfrei, d.h. mit gültigem Titel und Modus, begründet wurde und dem jeweiligen Kredit zugeordnet werden kann.
- (55) Die Bewertungsmethode für Sicherheiten ist im Rahmen der Systemprüfung zu beurteilen. Die korrekte Umsetzung der Bewertungsmethode ist aber auch Gegenstand der Einzelfallprüfung. Die zur Beurteilung der Sicherheiten erforderlichen Prüfungshandlungen richten sich nach der Art des Sicherungsgegenstandes:
- Hängt die Werthaltigkeit der Sicherheit maßgeblich von den wirtschaftlichen Verhältnissen Dritter ab, wie dies z.B. bei einer Bürgschaft oder Forderungsabtretung der Fall ist, so gelten für diesen im wesentlichen dieselben Maßstäbe wie bei der Prüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Kreditnehmers. Allfällige Korrelationen der Werthaltigkeit der Sicherheit mit den wirtschaftlichen Verhältnissen des Kreditnehmers sind zu berücksichtigen.
 - Ist der Wert der Sicherheit nach dem Wert des Gegenstandes zu beurteilen, z.B. bei Hypothek, Pfandrecht oder Sicherungsübereignung, ist die Plausibilität der vom geprüften Kreditinstitut oder eines beauftragten Dritten vorgenommenen Schätzung des erwarteten Verwertungserlöses durch den Abschlussprüfer zu beurteilen. Für die Bewertung ist auf den erwarteten Verwertungserlös nach Abzug von Verwertungskosten abzustellen. Dies schließt eine Berücksichtigung des voraussichtlichen Verwertungszeitraumes und möglicher Marktwertschwankungen in diesem Zeitraum ein. Die Grundsätze für die Verwertung der Arbeit eines Sachverständigen sind gegebenenfalls anzuwenden.
- (56) Je schlechter die wirtschaftlichen Verhältnisse des Kreditnehmers sind bzw. je weniger die vorliegenden Unterlagen eine abschließende Beurteilung seiner wirtschaftlichen Verhältnisse ermöglichen, desto größer ist die Bedeutung der Bewertung der Sicherheiten.

4.1.3.3. Beurteilung des Vorsorgebedarfes

- (57) Führt die Beurteilung der Ausfallswahrscheinlichkeit unter Berücksichtigung werthaltiger Sicherheiten zur Annahme eines Verlusts, so ist eine Risikovorsorge zu bilden.
- (58) Die Risikovorsorge ist dann angemessen und ausreichend, wenn sie die wahrscheinlichen Vermögenseinbußen des Kreditinstitutes zum Bilanzstichtag abdeckt.
- (59) Das BWG erlaubt neben den aus den Bewertungsregeln des UGB und den GoB stammenden Risikovorsorgen die Unterbewertung bestimmter Aktiva bis zu 4% nach § 57 Abs 1 BWG und die Bildung eines Fonds für allgemeine Bankrisiken nach § 57 Abs 3 BWG. Eine Dotierung des Fonds für allgemeine Bankrisiken anstelle der Bildung von Wertberichtigungen, eine Zweckwidmung des Fonds oder die Berücksichtigung der Unterbewertung bestimmter Aktiva für andere Aktivposten anstelle von Wertberichtigungen ist nicht zulässig.

4.2. Prüfung der Forderungen an und Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten

4.2.1. Prüfungsgegenstand und Definitionen

- (60) Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten werden von Kreditinstituten primär zu Zwecken der Veranlagung und der Refinanzierung sowie zur Durchführung des Zahlungsverkehrs eingegangen.
- (61) In die Prüfung der Forderungen gegenüber Kreditinstituten sind die ausfallsbezogenen und operationalen Risiken und die internen Kontrollen einzubeziehen.
- (62) Zu den **Forderungen an Kreditinstituten** zählen gemäß § 51 Abs 3 BWG alle Arten von Forderungen aus Bankgeschäften an in- und ausländische Kreditinstitute ungeachtet ihrer Bezeichnung im Einzelfall. Dazu zählen insbesondere täglich fällige Guthaben und gebundene Gelder, Sollsalden auf Verrechnungskonten, Kredite, nicht zum Börsenhandel zugelassene Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere, Treuhandvermögen (soweit nicht von der Ermächtigung des § 48 Abs 1 letzter Satz BWG Gebrauch gemacht wird), Namensschuldverschreibungen und von Kreditinstituten angekaufte Wechsel (sofern nicht refinanzierungsfähig).
- (63) Nicht zu den Forderungen an Kreditinstitute zählen:
- börsennotierte Schuldverschreibungen von Kreditinstituten
 - in anderer Form verbriefte börsennotierte Forderungen gegenüber Kreditinstituten (vgl. Kapitel „Prüfung von Handelsgeschäften“)
 - Guthaben bei der Zentralnotenbank und bei Postgiroämtern¹⁰
- (64) Zu den **Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten** zählen gemäß § 51 Abs 6 BWG alle Arten von Verbindlichkeiten aus Bankgeschäften des Kreditinstitutes gegenüber in- und ausländischen Kreditinstituten ungeachtet ihrer Bezeichnung im Einzelfall. Ausgenommen sind lediglich die in Form von Schuldverschreibungen oder in anderer Form verbrieften Verbindlichkeiten.
- (65) Forderungen und Verbindlichkeiten, die nicht aus dem Bankgeschäft stammen (z.B. aus Grundstückserwerb, aus Lieferungen und Leistungen, etc), sind als sonstige Vermögensgegenstände oder sonstige Verbindlichkeiten auszuweisen.
- (66) Die Prüfung der Forderungen an und Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstitute umfasst vor allem die Prüfung und Beurteilung:
- der ordnungsmäßigen Organisation im Zusammenhang mit Bankverbindungen,
 - der Angemessenheit und Wirksamkeit des internen Kontrollsystems,
 - der Angemessenheit der Höhe der Vorsorgen für Risiken,
 - der Darstellung in Jahresabschluss und Lagebericht.

¹⁰ Auch bei der Prüfung dieses Postens sind die in diesem Abschnitt dargestellten Vorgehensweisen zu berücksichtigen.

4.2.2. Spezifische Risiken von Forderungen an und Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten

- (67) Wesentliche Risiken von **Forderungen** an Kreditinstitute sind das Adressenausfallrisiko, das Fungibilitätsrisiko sowie das Marktrisiko (aus Wechselkursen oder Zinsen).
- (68) Das wesentliche Risiko von **Verbindlichkeiten** gegenüber Kreditinstituten ist das **Marktrisiko**. Darüber hinaus ist das Konzentrationsrisiko zu beachten.
- (69) Im Rahmen des Aktiv-Passiv-Managements werden Währungsrisiken, Zinsänderungsrisiken und Liquiditätsrisiken überwacht und gesteuert. Diese Risikosteuerungsmaßnahmen werden in der Regel von der Prüfung der Gesamtbanksteuerung und der Handelsgeschäfte erfasst (vgl. Kapitel „Prüfung von Handelsgeschäften“).

4.2.3. Prüfungsplanung

- (70) Zu planen sind Aufbau- und Funktionsprüfungen für das interne Kontrollsystem, analytische Prüfungshandlungen und in angemessenem Umfang die Prüfung von Einzelfällen. Die Festlegung von Umfang und zeitlichem Ablauf der Prüfung von Einzelfällen ist von der Beurteilung des operationalen Risikos und von der Angemessenheit und der Wirksamkeit des internen Kontrollsystems abhängig.
- (71) Da sich die Forderungen und Verbindlichkeiten bei international tätigen Kreditinstituten oft aus vielen Einzelposten zusammensetzen und die Abläufe weitgehend standardisiert sind, wird sich zumeist ein **systemorientierter Prüfungsansatz** als zweckmäßig erweisen.

4.2.4. Prüfungsdurchführung

4.2.4.1. Systemprüfung (IKS)

- (72) Hinsichtlich der Prüfung der Organisation im Zusammenhang mit den Forderungen an Kreditinstituten und des internen Kontrollsystems für Kreditrisiken wird auf die Ausführungen im Zusammenhang mit der Kreditprüfung verwiesen.
- (73) Zu prüfen sind sowohl die im Kreditinstitut auf der Grundlage der Geschäftsorganisation implementierte **Aufbauorganisation** (Funktionstrennung zwischen Zahlungsverkehr, Geldhandel, Back Office, Überwachung und Risikomanagement) und die vorgesehenen **Bearbeitungsprozesse** (Antrags- und Genehmigungsverfahren, Limit- und Positionsüberwachung, zeitnahe, vollständige und richtige Datenerfassung, Umgang mit Kontrahentenbestätigungen, etc.) als auch die in diese Prozesse integrierten (jahresabschlussrelevanten) **internen Kontrollen**.
- (74) Hinsichtlich der Organisation ist in der Regel zwischen Konten bei denen das geprüfte Institut die Kontoführung durchführt (Lorokonten) und Konten mit einer Kontoführung durch die Korrespondenzbank (Nostrokonten) zu unterscheiden.
- (75) Im Zuge dieser Prüfung wird die Berichts- und Reportingstruktur des Kreditinstitutes erhoben. Eine Analyse dieses Datenmaterials ermöglicht es dem Prüfer, einen Eindruck über die Struktur und Handhabung des Adressenausfallsrisikos der Forderungen an Kreditinstitute zu erlangen. Auch ermöglicht dies Rückschlüsse auf die Vorgehensweise der Bank bei der Bewertung von Forderungen an Kreditinstitute bzw. mit diesen verbundenen Sicherheiten. Dabei sind auch die Ergebnisse von etwaigen

mathematischen oder statistischen Verfahren (z.B. Credit-Value-at-Risk) zu berücksichtigen.

- (76) Die Prüfung der Bearbeitungsprozesse und des IKS umfasst u.a. folgende Bereiche:
- die vom Kreditinstitut verfolgten Ziele und Strategien
 - ausgegebene Anweisungen und Richtlinien, einschließlich der Organisationsunterlagen (z.B. Stellenbeschreibungen, Arbeitsanweisungen und Richtlinien, Prozessbeschreibungen)
 - Kompetenzordnung hinsichtlich Vergabe von Kreditlinien und Krediten an Kreditinstitute und Überprüfung der Einhaltung von Limitvorgaben
 - Organisation des Risikosteuerungs- und Überwachungssystems
 - Verfahren zur Identifikation und Bewertung von Kreditrisiken
 - Verwaltung, Bewertung und Überwachung von Sicherheiten
 - Anwendung von vertraglichen Netting-Vereinbarungen
 - Verfahren zur Bildung von Risikovorsorgen
 - Angemessenheit der Geschäftsabwicklung und Kontenabstimmung vor allem bei Konten, die dem Zahlungsverkehr dienen
 - Maßnahmen und Systeme, die eine periodengerechte Erfassung der Zinsverrechnungen sicherstellen
 - Einhaltung von gesetzlichen und satzungsmäßigen Vorschriften,
 - Qualifikation und Weiterbildung der Mitarbeiter
 - Ausarbeitung und Handhabung von Analysen der Kreditinstitute mit denen Geschäftsbeziehungen bestehen
 - Inhalt und Handhabung von Anträgen an und Protokollen von Leitungs- und Aufsichtsorganen
 - Qualität der Verfahren bei der Überprüfung der Kontrahentenbestätigungen und bei Kontoabstimmung
 - Würdigung der Ergebnisse der internen Revision.
- (77) Zu beurteilen ist sowohl die Angemessenheit der Regelungen und der entsprechenden internen Kontrollverfahren (Aufbauprüfung) als auch deren Wirksamkeit (Funktionsprüfung).
- (78) Im Rahmen der Prüfung des Internen Kontrollsystems können auch die Tätigkeiten der Innenrevision im Zusammenhang mit den Forderungen an und Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstitute und den Kontoabstimmungen berücksichtigt werden.
- (79) Die Prüfung des internen Kontrollsystems liefert einen wesentlichen Beitrag zur effizienten Prüfung der Einzelfälle. Umgekehrt kann auch die Prüfung der Einzelfälle zu einer Änderung der Beurteilung der Wirksamkeit des IKS führen.

4.2.4.2. Einzelfallprüfung

- (80) Hinsichtlich der Auswahl und des Umfangs der zu prüfenden Einzelfälle wird auf die Ausführungen zur Kreditprüfung verwiesen.

- (81) Bei der Prüfung von täglich fälligen Guthaben, gebundenen Geldern und Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten können Kontoauszüge der Kontrahenten und eigene Auszüge die versandt und anerkannt wurden, herangezogen werden. Darüber hinaus dient der Schriftverkehr (insbesondere über gebundene Gelder) und bei Krediten die Kreditdokumentationen (samt Auszügen, Abschlussrechnungen und Schlussbestätigungen) der Erlangung von Prüfungsnachweisen.
- (82) Ausleihungen und Einlagen von Kreditinstituten sind in der Regel durch Bestätigungen (**Saldenbestätigungen**) nachzuweisen, sofern nicht aufgrund anderer Prüfungshandlungen die Aussagen mit zumindest gleicher Sicherheit getroffen werden können.
- (83) Im Zuge der Einholung von Saldenbestätigungen können auch Bestätigungen über **Haftungs- und Garantieverhältnisse**, die zugunsten des Kreditinstituts (z.B. als Sicherheit) oder vom Kreditinstitut für ein anderes Kreditinstitut abgegeben wurden, sowie für korrespondierte aber noch nicht beanspruchte **Kreditlinien**, eingeholt werden.

4.3. Prüfung des Zahlungsverkehrs

4.3.1. Definitionen

(84) Unter dem Geschäftsprozess Zahlungsverkehr werden alle Geldtransferleistungen sowie die Ausgabe und Verwaltung von Zahlungsmitteln zusammengefasst. Der Prozess beinhaltet großteils Massenabläufe, die EDV-unterstützt durchgeführt werden. Die Abwicklung des Zahlungsverkehrs birgt vor allem operationale Risiken.

4.3.2. Prüfungsdurchführung

4.3.2.1. Systemprüfung (IKS)

(85) Da die Abwicklung des Zahlungsverkehrs in der Regel EDV-unterstützt ist und die Übernahme der Bestände mittels automatischer Schnittstellen erfolgt, kommt der Systemprüfung eine große Bedeutung zu. Im Rahmen dieser sind Prüfungshandlungen zu folgenden Kontrollen zweckmäßig:

- Laufende Überwachung, ob Bestätigungen von anderen Kreditinstituten oder von Kunden mit den gebuchten Transaktionen übereinstimmen
- Bearbeitung von Kundenreklamationen betreffend Saldenanerkennnis von einer von der Kontoführung unabhängigen Stelle
- Laufende Abstimmung zwischen Haupt- und Nebenbuch
- Vorliegen einer Kompetenzregelung für die Genehmigung nicht standardisierter Zinssätze und regelmäßige Kontrolle deren Einhaltung.

(86) Anhand der Prozessanalysen und der Prüfung, ob vorgeschriebene Kontrollen auch durchgeführt werden, hat der Prüfer die Angemessenheit und Wirksamkeit der internen Kontrollen zu beurteilen. Weiters ist zu prüfen, ob die interne Revision ausreichende Prüfungshandlungen im Bereich Zahlungsverkehr vorgenommen hat. Sofern entsprechende Berichte der internen Revision vorliegen, können diese bei der Beurteilung der internen Kontrollen unterstützend herangezogen werden.

4.3.2.2. Einzelfallprüfung

(87) Auf Basis der im Rahmen der Systemprüfung gewonnenen Erkenntnisse hat der Prüfer das Ausmaß der Einzelfallprüfungen festzulegen.

4.4. Prüfung von Handelsgeschäften

4.4.1. Definitionen

- (88) Handelsgeschäfte im Sinne dieser Richtlinie sind
- Geldmarkt-, Wertpapier- und Devisengeschäfte
 - Geschäfte mit Derivativen oder Waren
 - Geschäfte mit handelbaren Forderungen (z.B. Handel mit Schuldscheinen)
- (89) die im eigenen Namen und für eigene Rechnung abgeschlossen werden.
- (90) Handelsgeschäfte sind auch Vereinbarungen über Rückgabe- oder Rücknahmeverpflichtungen sowie Pensionsgeschäfte.
- (91) Zu den Wertpapiergeschäften zählt auch die Wertpapierleihe, nicht aber die Emission von Wertpapieren.

4.4.2. Prüfungsgegenstand

- (92) Die Prüfung des Handelsgeschäftes beinhaltet insbesondere die Prüfung und Beurteilung
- der ordnungsmäßigen Organisation der Handelsgeschäfte,
 - der Angemessenheit und Wirksamkeit der internen Kontrollen für Handelsgeschäfte und
 - der Behandlung der spezifischen Risiken des Handelsgeschäftes.
- (93) Die spezifischen Risiken des Handelsgeschäftes umfassen in der Regel
- Adressenausfallsrisiko
 - Marktpreisrisiko
 - Liquiditätsrisiko
 - Operationelle Risiken
- (94) Bei der Planung der Prüfung des Handelsgeschäftes sind der strukturelle Risikogehalt des Portfolios und das Risikomanagement - auf Basis der vorgelegten Unterlagen und Befragungen des Managements - zu beurteilen. Bezüglich der Prüfung der spezifischen Risiken des Handelsgeschäfts verweisen wir auf die Ausführungen zur Prüfung des Risikomanagements.
- (95) Die Grundzüge der Depotprüfung werden in einem eigenen Punkt erläutert.

4.4.3. Prüfungsdurchführung

4.4.3.1. Systemprüfung

- (96) Im Rahmen der Systemprüfung ist insbesondere die Organisation der Handelsgeschäfte, Design und Implementierung von Kontrollen sowie die Effektivität dieser Kontrollen zu prüfen.
- (97) Ziel der Prüfung der **Organisation** des Handelsgeschäfts ist es zu erkennen, ob durch die vorliegende Aufbau- und Ablauforganisation eine ordnungsgemäße Abwicklung gewährleistet ist und ein gesamtbankübergreifendes System zur Erfas-

sung, Bewertung und laufenden Überwachung von Handelsgeschäften sowie zur Identifikation damit zusammenhängender Risiken besteht.

- (98) Das Kreditinstitut hat sicherzustellen, dass alle Handelsgeschäfte auf der Grundlage von Organisationsrichtlinien durchgeführt werden. Vor Aufnahme von Geschäftsaktivitäten in neuen Produkten oder auf neuen Märkten (inklusive neuer Vertriebswege) hat das Kreditinstitut die korrekte organisatorische Abwicklung und die Abbildung in den relevanten Systemen (Front-/Mid-/Backoffice / Risikomanagementsystemen / Rechnungswesen) sicherzustellen (vgl. § 39 Abs. 2 BWG).
- (99) Das Kreditinstitut hat Strategien, Bestandszuordnungen, Bewertungen, Buchungen sowie Bilanz- und GuV-Ausweis der einzelnen Produkte angemessen zu **dokumentieren**. Insbesondere bei strukturierten Produkten ist die korrekte Klassifizierung, Abbildung in den relevanten Systemen und Bewertung (gegebenenfalls durch Zerlegung) sicherzustellen.

4.4.3.2. Materielle Prüfungshandlungen

- (100) Bei der Prüfung des Bestands an **Handelsgeschäften** hat der Abschlussprüfer die Wesentlichkeit der zu prüfenden Posten und das Ausmaß des damit verbundenen inhärenten Risikos und des Kontrollrisikos zu berücksichtigen.
- (101) Auf Basis dieser Überlegungen hat der Prüfer eine geeignete Anzahl von Einzelgeschäften auszuwählen und insbesondere den Zeitpunkt der systemmäßigen Erfassung, die Qualität der Weiterverarbeitung, der Erfassung im Risikomanagementsystem, die laufende unabhängige Bewertung und die richtige Abbildung im Jahresabschluss zu überprüfen.
- (102) In Abhängigkeit von der Beurteilung des IKS wird der Abschlussprüfer abwägen, ob er die Einholung von **Saldenbestätigungen („deal confirmations“)** im Handelsbereich zur Bestands- und Konditionenprüfung für zielführend erachtet. Aufgrund des damit im Einzelfall verbundenen hohen Aufwands kann dann darauf verzichtet werden, wenn alternative Prüfungshandlungen zu Aussagen mit gleicher Sicherheit führen.
- (103) Die Prüfung der Handelsgeschäfte umfasst neben der Prüfung der zutreffenden Abgrenzung der verschiedenen Bestände (Prüfziele: korrekter Ausweis in der Bilanz, insbesondere ob die Wertpapiere entsprechend den internen Kriterien zutreffend dem Handels- bzw. dem Bank- oder Anlagebuch zugeordnet werden) auch die sich daraus ergebenden Konsequenzen für die Bewertung (Prüfziel: korrekter Ausweis der Erfolgskomponenten in der Gewinn- und Verlustrechnung). Im Zuge der Prüfung der Bewertung hat der Abschlussprüfer die vom Kreditinstitut herangezogenen Kurse stichprobenweise zu überprüfen. Dabei sind insbesondere folgende Kriterien zu berücksichtigen:
- Kursherkunft
 - Kursalter
 - Kursplausibilität
 - Dokumentation der vom Kreditinstitut selbst durchgeführten Bewertungen
 - Liquidität des Titels
- (104) Für den Fall, dass das Kreditinstitut die Bestände selbst bewertet, ist festzustellen, ob die eingesetzte Software nach allgemein anerkannten Algorithmen rechnet und dass aktuelle Marktdaten (z.B. Kurse, Zinsstrukturkurven, Volatilitäten) verwendet werden. Bei strukturierten Produkten und sonstigen Finanzinstrumenten, die nicht

börsennotiert sind (zB OTC Produkte, ABS Strukturen, CDOs) sind die Grundlagen der Bewertung sowie die Bewertungsmethoden besonders kritisch zu hinterfragen.

- (105) Im Zusammenhang mit Bewertung und Risikomanagement kommt **Hedge Geschäften** immer größere Bedeutung zu. Wesentlich bei der Prüfung ist die Feststellung der Wirksamkeit von Absicherungsmaßnahmen. Dabei ist festzustellen, ob die rechnungslegungsspezifischen Voraussetzungen für Hedge-Accounting vorliegen und die Dokumentationsanforderungen eingehalten werden.
- (106) Darüber hinaus ist im Rahmen der Prüfung auch festzustellen, ob bei den im Bestand befindlichen Wertpapieren und Finanzinstrumenten neben Marktpreisrisiken auch Kreditrisiken bestehen und ob für diese gegebenenfalls ausreichend Wertberichtigungen bzw. Rückstellungen gebildet werden. Die Prüfung der Kreditwürdigkeit der Geschäftspartner richtet sich dabei idR nach deren Rating.
- (107) Werden diese Prüfungshandlungen im Rahmen der Vorprüfung durchgeführt, so hat sich der Abschlussprüfer davon zu überzeugen, dass am Bilanzstichtag keine wesentlichen organisatorischen Änderungen vorgenommen wurden.

4.4.3.3. Grundzüge der Depotprüfung

- (108) Aus dem Depotgesetz (DepG) ergeben sich folgende Prüfungsbereiche, für welche die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften überprüft und beurteilt werden soll:
- a) das Wertpapierverwahrungsgeschäft (§§ 2 bis 12 DepG)
 - b) das Wertpapierkommissionsgeschäft (§§ 13 bis 22 DepG)
- (109) Bei der Prüfung sind
- die Gesetz- und Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsabwicklung,
 - die Gesetz- und Ordnungsmäßigkeit der bücherlichen Aufzeichnungen,
 - die Richtigkeit der Wertpapierbestände zu beurteilen bzw. festzustellen.
- (110) Aus dem Prüfungsgegenstand ergibt sich, dass die Prüfung des Wertpapier- und Depotgeschäfts vorwiegend eine Systemprüfung darstellt, während materielle Prüfungshandlungen nur im Zusammenhang mit der Prüfung der Wertpapierbestände eine Rolle spielen.
- (111) Gemäß ISA 315 hat der Abschlussprüfer sich mit dem System vertraut zu machen, dessen Wirksamkeit zu beurteilen und die tatsächliche Anwendung zu prüfen. Als Grundlage der Systemprüfung hat sich daher der Bankprüfer einen Überblick über Art und Umfang des Wertpapiergeschäfts der zu prüfenden Bank zu verschaffen (und die Organisationsstruktur der mit dem Wertpapiergeschäft befassten Abteilungen zu erfassen).
- (112) Die Depotprüfung umfasst sowohl den Eigen- als auch den Fremdbesitz der verwahrten Wertpapiere. Prüfungsgrundlage ist die Depotbuchhaltung, die üblicherweise nach folgenden Kriterien ausgewertet werden kann:
- nach Lagerstellen (Lagerstellen-Verzeichnisse)
 - nach Wertpapieren (Sachdepot)
 - nach Kunden (Personendepot)
- (113) Folgende allgemeine Grundsätze sind auch bei der Bestandsprüfung zu beachten:

- Systemprüfungen der internen Kontrolleinrichtungen
 - Feststellung, ob eine schriftliche Dokumentation in Form von Organisationsrichtlinien, Arbeitsanweisungen uä, nach denen das Wertpapiergeschäft durchzuführen ist, vorliegt
 - Feststellung betreffend Qualifikation und Weiterbildung der Mitarbeiter
 - Feststellung betreffend interner Kontrollen
 - Feststellungen über Tätigkeiten der internen Revision
- Umfang der Prüfungshandlungen auf Basis der bei der Systemprüfung gewonnenen Erkenntnisse

(114) Im Rahmen der Systemprüfung ist festzustellen,

- durch welche Maßnahmen das Kreditinstitut regelmäßige Abstimmungen des Sollbestandes mit dem Istbestand durchführt,
- ob ein ordnungsgemäßer Inventurplan vorliegt und
- ob dieser auch eingehalten wird.

(115) Der Abschlussprüfer hat sich stichprobenweise von der Übereinstimmung der durch körperliche Bestandsaufnahme und/oder durch Drittverwahrerbestätigungen nachgewiesenen Bestände mit den in den Lagerstellen-Verzeichnissen des Kreditinstitutes erfassten Beständen zu überzeugen. Eigenbesitz eines Kreditinstitutes ist dabei in gleicher Weise wie der Besitz durch einen Kunden zu behandeln.

4.5. Prüfung der eigenen Emissionstätigkeit (Emissionsgeschäft)

4.5.1. Definitionen

(116) Das Emissionsgeschäft umfasst im Wesentlichen:

- Die Ausgabe von Pfandbriefen, Kommunalschuldverschreibungen und fundierten Bankschuldverschreibungen und die Veranlagung des Erlöses nach den hierfür geltenden besonderen Rechtsvorschriften (Wertpapieremissionsgeschäft)
- Die Ausgabe anderer festverzinslicher Wertpapiere zur Veranlagung des Erlöses in anderen Bankgeschäften (sonstiges Wertpapieremissionsgeschäft)
- Die Teilnahme an der Emission Dritter von Geldmarktinstrumenten, Termin- und Optionsgeschäften, equity swaps, Wertpapieren und daraus abgeleiteten Instrumenten (Loroemissionsgeschäft)

4.5.2. Prüfungsgegenstand

(117) Die Prüfung des Emissionsgeschäftes beinhaltet insbesondere die Prüfung und Beurteilung

- der Einhaltung von sondergesetzlichen Bestimmungen (z.B. betreffend Deckungsmasse und Verwendung der Mittel)
- der ordnungsmäßigen Organisation der Emissionsgeschäfte
- der Angemessenheit und Wirksamkeit des IKS für Emissionsgeschäfte.

4.5.3. Prüfungsdurchführung

(118) Ziel der Prüfung der Organisation der eigenen Emissionstätigkeit ist es zu erkennen, ob eine ordnungsgemäße Abwicklung und Buchung von Emissionen gewährleistet ist. Das Kreditinstitut hat sicherzustellen, dass die Emissionstätigkeit auf der Grundlage von Organisationsrichtlinien betrieben wird.

(119) Im Rahmen der Systemprüfung sind folgende Punkte zu beachten:

- Emissionsstrategie / -planung
- Emissionsprozess (legal due diligence)
- Schnittstellen Vertrieb – Handel – Risikomanagement – Buchhaltung (steuerliche Relevanz / Anhang- bzw. Notes-Informationen) – Meldewesen (Beachtung der BWG-Normen)
- Risikomanagement: ALM / Absicherungsaktivitäten

(120) Der Abschlussprüfer hat die Organisation und das IKS zu prüfen und die Berichte der internen Revision kritisch durchzusehen. Die Ergebnisse dieser Prüfungen sind bei der Planung der Einzelfallprüfungen zu berücksichtigen.

(121) Materielle Prüfungshandlungen betreffen u.a. die Zinsabgrenzungen, die Fremdwährungsbewertung und den korrekten Positionsausweis.

- (122) Die Vollständigkeit der Position ist anhand von geeigneten Unterlagen nachzuweisen, beispielsweise Emissionsprospekte, Unterlagen der OeKB, Emissionsbuchhaltung.

4.6. Prüfung des Einlagengeschäftes

4.6.1. Definitionen

(123) Das Einlagengeschäft von Banken betrifft im Wesentlichen die Bilanzposten Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten und Kunden. Dabei handelt es sich um wesentliche Refinanzierungsposten der meisten Banken. Aufgrund des üblicherweise großen Volumens dieser beiden Bilanzposten und der Vielzahl von durchgeführten Transaktionen wird der Abschlussprüfer das Einlagengeschäft systemorientiert prüfen.

(124) Zu den wesentlichen Formen der Einlagen zählen:

- Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten
- Spareinlagen mit unterschiedlicher Laufzeit
- Sonstige Verbindlichkeiten gegenüber Kunden

(125) Diese Verbindlichkeiten werden zumeist noch nach Fristigkeit und Laufzeit in Kategorien eingeteilt, wobei insbesondere eine Trennung in „täglich fällig“ und „mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist“ vorgenommen wird.

4.6.2. Prüfungsdurchführung

(126) Die Prüfung der Bankverbindlichkeiten wird üblicherweise am Sitz der Bank vorgenommen, während die Prüfung der Kundenverbindlichkeiten hauptsächlich im Rahmen von Vor Ort-Prüfungen (Filialprüfung) durchgeführt wird.

4.6.2.1. Prüfung der Bankverbindlichkeiten

(127) Vgl. dazu die Ausführungen im Abschnitt 4.2.

4.6.2.2. Prüfung der Kundenverbindlichkeiten

(128) Bei der Prüfung der Kundenverbindlichkeiten wird üblicherweise in folgenden Schritten vorzugehen sein:

- Systemprüfung und analytische Prüfungshandlungen:
- Ablaufbeschreibung
- Prüfung der vorliegenden Dienstanweisungen
- Prüfung der vorliegenden Stellenbeschreibungen (Erfassung der Tätigkeiten der mit den Bankverbindlichkeiten befassten Mitarbeiter der Bank)
- Prüfung der Pouvoir-Ordnung
- Prüfung des IKS
- Analyse von Volumina, Zinsaufwendungen und Provisionen
- Prozess der Kundenreklamation

(129) Wesentliche Punkte der Systemprüfung sind:

- Verwaltung der Kundenkonten: Der Fokus der Prüfung der Kontenverwaltung liegt insbesondere auf der Handhabung der Identifikation des Kunden, der vollständigen, angemessenen und rechtlich einwandfreien Dokumentation für jedes

Konto sowie des Genehmigungsprozesses hinsichtlich der Konditionen und Bedingungen. Dies umfasst auch die Dokumentation der Grundsätze und Verfahrensweisen der Verwaltung der Kundenkonten sowie deren regelmäßige Überprüfung und Aktualisierung.

- Berechnung der Zinsaufwendungen: Hier liegt wie bei der Behandlung der Provisionen und sonstigen Gebühren das Hauptaugenmerk auf der korrekten Berechnung und Buchung der Zinsen. Auch die Kompetenzen der einzelnen Mitarbeiter hinsichtlich der Konditionengestaltung sowie der Genehmigungsprozess für individuelle Zinssätze für Kunden ist zu begutachten.
- Berechnung der Provisionen: Die dem Kunden verrechneten Provisionen und Gebühren haben den Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder aber den entsprechenden individuellen Vereinbarungen mit dem Kunden zu entsprechen. Im Zuge der Prüfung ist insbesondere auf die korrekte Berechnung und den Genehmigungsprozess der von den AGB abweichenden Konditionen sowie die Kompetenzgestaltung der Mitarbeiter zu achten.
- Überwachung der Kundenkonten: Im Rahmen der Systemprüfung ist die regelmäßige Überwachung der Konten zu überprüfen. Dies ist insbesondere im Hinblick auf Konten mit besonderen Merkmalen wie ruhende oder eingefrorene Konten, Versandsperrungen, verpfändete Konten oder Mitarbeiterkonten zu sehen, deren Überwachung in Einklang mit den aufsichtsrechtlichen und internen Regelungen zu erfolgen hat. Hier ist u.a. darauf zu achten, dass diese Konten von berechtigten Personen genehmigt und aktualisierte Grundsätze und Vorgangsweisen hinsichtlich der Bearbeitung von Konten mit besonderen Merkmalen kommuniziert wurden sowie dass der Zugriff auf diese Konten nur einem kleinen Personenkreis zugänglich ist.

(130) Einzelfallprüfungen:

- Prüfung der Einhaltung der beschriebenen Abläufe
- Prüfung, ob die in den Prozess „Kundenverbindlichkeiten“ eingebetteten Kontrollen wirksam sind
- Prüfung der Kontoführung (Eröffnungen, Änderungen, Schließungen, Verlust von Sparerkunden)
- Prüfung, ob nachgelagerte bzw. prozessunabhängige Kontrollen vorliegen
- Abstimmung der Hauptbuchkonten mit der Sparbuchverwaltung
- Prüfung von Konten mit besonderen Merkmalen (Verpfändung, Mündelgelder, etc.)
- Prüfung von Kundenreklamationen und deren Bearbeitung

(131) Im Rahmen einer Einzelfallprüfung sind insbesondere die mit dem Einlagengeschäft zusammenhängenden Prozesse zu überprüfen, wobei die Ordnungsmäßigkeit der Abwicklung anhand von einzelnen Testfällen zu verifizieren ist. Ergeben diese Testfälle keinen Anlass für Beanstandungen, so können weitere Prüfschritte unterbleiben.

(132) Die Verzinsung der Verbindlichkeiten ist von wesentlicher Bedeutung für Banken. Dies liegt darin begründet, dass es sich im Gegensatz zu Unternehmen in anderen Branchen bei beinahe allen Produkten, mit denen Banken handeln, um Geldtransak-

tionen handelt, die entsprechend verzinst werden. Daher stellt die Überprüfung der korrekten Berechnung der Zinsaufwendungen sowie die ordnungsgemäße Abgrenzung einen wesentlichen Bestandteil der Prüfung des Einlagengeschäfts dar.

- (133) Ebenso ist die korrekte Bewertung der Verbindlichkeit zu begutachten. Die Durchsicht der Prüfberichte der Internen Revision liefert weitere wertvolle Informationen und sollte keinesfalls unterlassen werden.
- (134) Hinsichtlich Ausweis und Bewertung ist das Einlagengeschäft üblicherweise eher unproblematisch, es ist jedoch darauf zu achten, dass die im Posten „Verbindlichkeiten gegenüber Kunden“ ausgewiesenen Beträge auch die Voraussetzungen gemäß § 51 Abs. 7 bzw. § 31 Abs. 1 BWG erfüllen.